

21. Oktober 2020
RAH

Kommentierung des Satzungsentwurf der Landesmedienanstalten zur Konkretisierung der Bestimmungen des MStV über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (MB-Satzung) vom 30.09.2020

Entwurf MB-Satzung, Stand 30. September 2020	Änderungsvorschlag ZVEI	Begründung
I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Zweck, Anwendungsbereich		
(1) Diese Satzung regelt gem. §§ 88, [84 Abs. 8] MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des V. Abschnitts 2. Unterabschnitt des MStV über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (§§ 78 bis 88 MStV). Sie dient der positiven Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt). Die Regelungen der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) bleiben unberührt.		
(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Medienplattformen und Benutzeroberflächen. Mit Ausnahme der §§ (Verweis auf die §§ der Satzung		

<p>die die §§ 79, 80, 86 Abs. 1 und 109 abbilden) gelten sie nicht für Medienplattformen und Benutzeroberflächen, deren Bedeutung für die Angebots- und Meinungsvielfalt gering ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche die in § 78 Satz 2 Nr. 1 und 2 MStV vorgesehenen Schwellen unterschreitet.</p>		
<p>(3) Infrastrukturgebunden sind Medienplattformen, bei denen der Anbieter der Medienplattform zugleich die Übertragungsinfrastruktur vom Einspeisepunkt bis zum Netzabschlusspunkt kontrolliert. Die Kontrolle kann auch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Inhaber der Übertragungsinfrastruktur erfolgen.</p>		
<p>(4) Die Ermittlung der angeschlossenen Wohneinheiten für kabelnetzgebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen nach § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden alle zurechenbaren Netze eines Anbieters einer kabelnetzgebundenen Medienplattform zusammengefasst betrachtet. 2. Angeschlossene Wohneinheiten i.S. des § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV sind bei kabelnetzgebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem Kabelnetz bereitgestellt wird, soweit für den Netzanschlusspunkt eine Vereinbarung besteht, nach der der Endnutzer berechtigt ist, Rundfunkprogramme in Anspruch zu nehmen. 		

<p>(5) Für Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer i.S. von § 78 Satz 2 Nr. 2 MStV gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturgebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen. Mehrfache Aufrufe eines Nutzers sind einfach zu zählen (Unique User).2. Maßgeblich ist der Aufruf der ersten Auswahlebene einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche. Ist hingegen die Medienplattform abgrenzbarer Teil eines Mischangebotes, sind die Unique User-Zahlen der abgrenzbaren Funktion maßgeblich.3. Wird der Aufruf von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien i.S. des § 19 Abs. 1 MStV ausschließlich von einer Registrierung oder einem LogIn abhängig gemacht, ist für die Bemessung der Unique User der Aufruf der nach der Registrierung oder dem LogIn erreichbaren ersten Auswahlebene maßgeblich.4. Soweit keine Angaben zu den tatsächlichen täglichen Nutzern gemacht werden können, wird bei Benutzeroberflächen die Anzahl der verkauften Geräte zugrunde gelegt.5. Für die obenstehenden Berechnungen wird ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt.		
---	--	--

<p>(6) Der Anbieter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 78 Satz 2 Nrn. 1 und 2 MStV darzulegen.</p>		
<p>§ 2 Anzeige</p>		
<p>(1) Anbieter, die eine Medienplattform oder Benutzeroberfläche anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Soweit die Inbetriebnahme des Angebots nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegt, ist für die Anzeigepflicht nach Satz 1 auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abzustellen.</p>		
<p>(2) Im Rahmen der Anzeige sind insbesondere folgende Angaben zu machen sowie Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darlegung des Angebotes; dies umfasst auch Angaben zur Infrastrukturgebundenheit der Medienplattform bzw. Angaben, ob es sich um eine Benutzeroberfläche einer infrastrukturgebundenen Medienplattform handelt. 2. Benennung der natürlichen oder juristischen Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche sowie des Wohnsitzes oder Sitzes, 3. Vorlage eines gesetzlichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder eines vergleichbaren ausländischen Dokuments für die Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche bzw. seiner gesetzlichen 		

<p>oder satzungsmäßigen Vertreter, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bei mehreren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern ist die Vorlage eines Dokuments im Sinne von Satz 1 für diejenigen Vertreter ausreichend, die für die Auswahl der Angebote oder die Gestaltung der Übersicht verantwortlich sind,</p> <p>4. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite. Hierzu gehören insbesondere die zur Überprüfung von § 78 Satz 2 MStV [Alt.: auf entsprechenden § der Satzung verweisen] erforderlichen Angaben.</p>		
<p>(3) Hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er im Rahmen der Anzeige einen Bevollmächtigten nach § 79 Abs. 1 Satz 2 MStV unter Vorlage eines Dokuments nach Abs. 1 Nr. 3 zu benennen.</p>		
<p>(4) Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind.</p>	<p>(4) Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind.</p>	<p>§ 79 Abs.2 MStV regelt abschließend welche Angaben im Rahmen der Anzeige ein Anbieter einer Benutzeroberfläche zu erbringen hat. Der Gesetzgeber gibt einen klaren Katalog an erforderlichen Anforderungen vor, bei deren Vorliegen die Anzeige vollständig ist. Allein die Vorlage der genannten Unterlagen ist für die Beurteilung der Anzeige erforderlich. Anders als im MStV vorgesehen überträgt die Satzungsregelung den Aufsichtsbehörden die Entscheidung, ob und</p>

		<p>gegebenenfalls welche weiteren Unterlagen oder Informationen erforderlich für die Vollständigkeit der Anzeige sein könnten. Die Anbieter von Benutzeroberflächen wären somit von der jeweiligen Einschätzungsprärogative ihrer beaufsichtigenden Landesmedienanstalt abhängig. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Anzeige einer Benutzeroberfläche nicht mit dem rundfunkrechtlichen Zulassungsverfahren zu vergleichen ist, über dessen erfolgreichen Ausgang die Aufsichtsbehörde entscheidet. Der „Erfolg“ der Anzeige hängt allein von der Vorlage der nach § 79 Abs .2 MStV erforderlichen Angaben ab. Eine Beurteilung der Anzeige im Sinne einer Entscheidung findet nicht statt. Es fehlt mithin an einem Beurteilungsspielraum der Landesmedienanstalten, über die eventuelle Erforderlichkeit weiterer Angaben.</p> <p>Die Regelung geht nicht nur über die Anforderungen eines Anzeige-„Verfahrens“ hinaus, sondern schafft für die Anbieter von Benutzeroberflächen auch erhebliche Rechtsunsicherheit über die Vollständigkeit ihrer gemachten Angaben.</p>
<p>§ 3 Signalintegrität und Überblendungsverbot</p>		
<p>(1) Eine technische Veränderung i.S. des § 80 Abs. 1 Nr. 1 MStV liegt auch vor, wenn technisch bereitgestellte HbbTV-Signale von Medienplattformanbietern nicht weitergeleitet werden</p>		<p>Wir begrüßen die Streichung des zweiten Halbsatzes und die so gewonnene Klarstellung, dass keine verpflichtende Anforderung zum Einbau des HbbTV-Standards in Endgeräten geschaffen wird. Die Regelung steht so auch im Einklang ihrer Ermächtigungsgrundlage.</p>
<p>(2) Einer Überlagerung i.S. des § 80 Abs. 1 Nr. 2 MStV stehen akustische oder visuelle Einblendungen gleich, die zeitlich unmittelbar nach</p>		<p>Dem Wortlaut nach kann eine Überblendung nur zeitgleich zur Anzeige des Rundfunkinhalts erfolgen, so dass die Regelung richtigerweise zu streichen wäre. Positiv anzumerken ist, dass die Vorschrift nun</p>

<p>Anwahl durch den Nutzer und vor Beginn des Rundfunkprogramms erfolgen (Pre-Roll).</p>		<p>klarer gefasst wurde, so dass deutlich wird, dass die Regelung auf ein Verbot von Pre-Rolls ohne Zustimmung des Inhaltenanbieters abzielt.</p>
<p>(3) Eine Veranlassung im Einzelfall i.S. des § 80 Abs. 2 Satz 2 und 3 MStV erfolgt durch eine eindeutige Handlung des Nutzers, mit der freiwillig, für die konkrete Nutzungssituation und unmissverständlich bekundet wird, dass der Nutzer die Überlagerung oder Skalierung auslösen will. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzer entsprechend gekennzeichnete visuelle oder akustische Bedienelemente zum Auslösen der Überblendung oder der Skalierung verwendet</p>		
<p>§§ 4 -9 werden nicht abgebildet</p>		
<p>IV. Abschnitt - Regelungen für Benutzeroberflächen</p> <p>§ 10 Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen</p>		
<p>(1) Maßgeblich für die Auffindbarkeit von Angeboten und Inhalten in Benutzeroberflächen sind vor allem die Sortierung, Anordnung und Präsentation von Angeboten und Inhalten ebenso wie sonstige der Auffindbarkeit dienende textliche, bildliche und akustische Formen der Darstellung. Angebote sind einzelne Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien, Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV sowie im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung der vorgenannten Angebote dienende softwarebasierte Anwendungen in ihrer Vollständigkeit. Inhalte sind abgrenzbare, insbesondere separat benannte oder</p>		

<p>wahrnehmbare Teile von Angeboten wie beispielsweise Sendungen.</p>		
<p>(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Auffindbarkeit in und die Bedienung von Benutzeroberflächen ist in den nachfolgenden Regelungen das Verständnis eines Durchschnittsnutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.</p>		
<p>(3) Gleichartige Angebote oder Inhalte müssen chancengleich und diskriminierungsfrei auffindbar sein. Eine Ungleichbehandlung ist nur dann erlaubt, wenn es hierfür einen überprüfbaren sachlichen Grund gibt, der dem Ziel der Vielfaltssicherung nicht entgegensteht. Zulässige Kriterien für die Sortierung oder Anordnung von Angeboten und Inhalten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alphabet, 2. Genres wie Information, Bildung, Kultur, Regionales oder Unterhaltung oder 3. Nutzungsreichweite. <p>Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Kriterien bleibt unberührt. Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche von seinen eigenen zulässigen Kriterien abweicht. Der Anbieter muss den Landesmedienanstalten die Überprüfbarkeit der Kriterien und deren Einhaltung gewährleisten, insbesondere im Einzelnen darlegen, welche Kriterien verwendet und welche Informationen hierbei zugrunde gelegt werden. Nicht zulässig ist in der Regel eine Sortierung oder Anordnung, die eigene Angebote und Inhalte des Anbieters der</p>	<p>(3) Gleichartige Angebote oder Inhalte müssen chancengleich und diskriminierungsfrei auffindbar sein. Eine Ungleichbehandlung ist nur dann erlaubt, wenn es hierfür einen überprüfbaren sachlichen Grund gibt, der dem Ziel der Vielfaltssicherung nicht entgegensteht. Zulässige Kriterien für die Sortierung oder Anordnung von Angeboten und Inhalten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alphabet, 2. Genres wie Information, Bildung, Kultur oder Unterhaltung oder 3. Nutzungsreichweite. <p>Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Kriterien bleibt unberührt. Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche von seinen eigenen zulässigen Kriterien abweicht. Der Anbieter muss den Landesmedienanstalten die Überprüfbarkeit der Kriterien und deren Einhaltung gewährleisten, insbesondere im Einzelnen darlegen, welche Kriterien verwendet und welche Informationen hierbei zugrunde gelegt werden. Nicht Zulässig ist in der Regel eine Sortierung oder Anordnung, die eigene Angebote und Inhalte des Anbieters der</p>	<p>Das Kommerzialisierungsverbot (S. 7) verschließt Anbietern von Benutzeroberflächen sämtliche Möglichkeiten der Vermarktung der Benutzeroberfläche. Das im Satzungsentwurf vorgesehene Verbot, führt dazu, dass Hersteller von TV-Geräten die Platzierung von Angeboten und Inhalten in den von ihnen gestalteten Benutzeroberflächen nicht von einem Entgelt oder einer ähnlichen Gegenleistung abhängig machen dürfen.</p> <p>Das Verbot trifft die Hersteller von TV-Geräten unmittelbar und greift damit unmittelbar in die grundgesetzlich in Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit der Anbieter von Benutzeroberflächen ein und ist nicht nur als Rahmenbedingung unternehmerischer Tätigkeit zu bewerten. Die Schwere eines solchen Eingriffs in die Geschäftstätigkeit der Hersteller, steht in keinem Verhältnis zu einem eventuellen Beitrag eines Vermarktungsverbots zum Schutz der Medienvielfalt. Eine solch weitreichende grundrechtsverletzende Regelung ist weder erforderlich noch verhältnismäßig um andererseits die Medienvielfalt zu schützen.</p>

<p>Benutzeroberfläche bevorzugt oder die durch Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beeinflusst wird.</p>	<p>Benutzeroberfläche bevorzugt oder die durch Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beeinflusst wird, sofern diese nach den Maßgaben gemäß § 85 MStV transparent gemacht wird und die Sortierung oder Anordnung nach den Kriterien des Satz 3 (Kernauffindbarkeit) für den Nutzer leicht wahrnehmbar und leicht erreichbar ist.</p>	<p>Bereits durch die Verpflichtung in 84 Abs. 2 MStV, wonach eine sachliche Sortierung und Anordnung von Angeboten und Inhalten sicherzustellen ist, die z.B. auf den Kriterien Alphabet, Genre und Reichweite aufbaut, wird eine nicht-diskriminierende Kernauffindbarkeit über die Benutzeroberfläche hinweg gewährleistet. Es bedarf daneben keiner zusätzlichen weitergehenden Regelung, um das Regelungsziel der Nicht-Diskriminierung von Angeboten und Inhalten bei der Auffindbarkeit von Benutzeroberflächen zu erreichen.</p> <p>Um die einzelnen Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, ist es ausreichend, wenn eine nicht-diskriminierende Auffindbarkeit auf Teilen der Benutzeroberfläche gewährleistet wird (Kernauffindbarkeit), wohingegen alternative Teile der Benutzeroberfläche vermarktet werden können, deren Anordnung der Nutzer zudem noch ändern kann.</p> <p>Ein solcher Regelungsansatz würde auch nicht weiter das regulative Ungleichgewicht von Benutzeroberflächen von TV-Geräten gegenüber Benutzeroberflächen von Intermediären (wie z.B. von Suchmaschinen) verschärfen. So ist bei Letzteren die Darstellung von Suchergebnissen vermarkteter Inhalte zulässig, solange dies dem Nutzer gegenüber kenntlich gemacht wird.</p> <p>Zusammen mit den geltenden Regeln zur Auffindbarkeit wird eine nicht-diskriminierende Auffindbarkeit sichergestellt. Durch eine Sicherstellung der Transparenz der Sortierung und Anordnung in den</p>
---	--	---

		<p>Angaben nach § 85 MStV (i. V. m § 11 der Satzung) gegenüber dem Nutzer in, wird zudem eine vermeintliche Irreführung ausgeschlossen.</p> <p>Um die Kernauffindbarkeit über die im Medienstaatsvertrag verpflichtenden Auffindbarkeitsregeln für den Nutzer uneingeschränkt sicherzustellen, ist die Anordnung oder Sortierung nach nicht-diskriminierenden Kriterien wie insbesondere nach Alphabet, Genre oder Reichweite ohne wesentliche Zwischenschritte für den Nutzer erreichbar und im Design der jeweiligen Benutzeroberfläche für diesen leicht wahrnehmbar.</p> <p><i>Zur weiteren Begründung vgl. auch die gesonderte ZVEI-Stellungnahme vom 21.10.20</i></p>
<p>(4) Benutzeroberflächen müssen die Möglichkeit vorhalten, die Gesamtheit aller Angebote auf bestimmte Angebote hin durchsuchen zu können (Suchfunktion). Das Ergebnis der Suche einschließlich der während des Suchvorgangs gemachten Suchvorschläge muss diskriminierungsfrei sein. Darüber hinaus kann eine Benutzeroberfläche auch die Möglichkeit der Suche nach Inhalten vorhalten; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Benutzeroberflächen müssen, sofern es der Umfang des Angebots erforderlich macht, die Möglichkeit vorhalten, die Gesamtheit aller Angebote auf bestimmte Angebote hin durchsuchen zu können (Suchfunktion). Eine Durchsuchbarkeit nach Inhalten steht der Suche nach Angeboten gleich. Das Ergebnis der Suche einschließlich der während des Suchvorgangs gemachten Suchvorschläge muss diskriminierungsfrei sein. Darüber hinaus kann eine Benutzeroberfläche auch die Möglichkeit der Suche nach Inhalten vorhalten; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Durchsuchung nach Angeboten widerspricht den Mechanismen aktueller Suchfunktionen, die es dem Nutzer erlaubt, Inhalte zu finden. Eine Umstellung der Suche nach Angeboten liegt nicht im Interesse des Nutzers. Die Geräte wären vielmehr, um eine Anwendung zu ergänzen, die vom Nutzer weder gebraucht noch nachgefragt wird. Es ist nicht ausreichend, die Möglichkeit nach Inhalten zu durchsuchen im Satzungsvorschlag zu erwähnen. Vielmehr muss die Suche nach Inhalten der Suche nach Angeboten gleichgesetzt werden.</p> <p>Unter Vielfaltsgesichtspunkten steht die Suche nach Inhalten der Suche nach Angeboten gleich. Die Differenzierung einer Suche nach Angeboten soll allein den Bezug des Inhalts zur jeweiligen Quelle des Inhalteanbietern erhöhen. Dies dient jedoch allein dem</p>

		<p>wirtschaftlichen Interesse der privaten Inhaltenanbieter, den Nutzer im Kreis ihrer Angebote zu halten (walled garden). Größere Vielfalt wird so gerade nicht erreicht.</p> <p>Ferner muss auch die Sinnhaftigkeit der Suche erhalten bleiben. Diese fehlt wenn sich aufgrund der geringen Anzahl der Angebote eine Suche ohnehin erübrigt (z.B. bei DVB-T Angeboten). Wenn ohnehin sämtliche verfügbaren Sender vom Nutzer leicht wahrgenommen werden können, ist schon fraglich, wie hier überhaupt eine Suchfunktion ausgestaltet werden kann. Gerade bei preisgünstigen Geräten sind keine features wie eine Suchfunktion verbaut. Um auch weiterhin Geräte in einem preisgünstigen Segment vertreiben zu können, gilt es dies auch im Rahmen der Abwägung nach § 10 Abs. 8 MB-Satzung zu berücksichtigen.</p>
<p>(5) Leicht auffindbar sind Angebote in Benutzeroberflächen, wenn sie einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise vorangestellt oder hervorgehoben präsentiert werden, beispielsweise durch einen eigenen Button. Wie eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten und Inhalten. In der Regel ist für die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angebote notwendig aber nicht ausreichend, dass diese ebenso einfach und schnell zu finden sind, wie die restlichen Angebote.</p>	<p>(5) Leicht auffindbar sind Angebote in Benutzeroberflächen, wenn sie einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise vorangestellt oder hervorgehoben präsentiert werden, beispielsweise durch einen eigenen Button. Wie eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten und Inhalten. In der Regel ist für die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angebote notwendig ausreichend, aber nicht ausreichend notwendig, dass diese ebenso einfacher und schneller zu finden sind, wie die restlichen Angebote.</p>	<p>Aufgrund der Vorfassungen des Entwurfs des Medienstaatsvertrages, die sich von einer zunächst privilegierten Auffindbarkeit zu einer leichten Auffindbarkeit entwickelt haben, muss klargestellt werden, dass leichte Auffindbarkeit nicht mit einer besseren -privilegierten- Auffindbarkeit gleichgesetzt werden kann. Eine Privilegierung war mit der Abänderung von vormals „privilegierter“ Auffindbarkeit zu leichter Auffindbarkeit gerade nicht verbunden, vielmehr war es der Wille des Gesetzgebers die privilegierte Auffindbarkeit zu einer leichten Auffindbarkeit weiterzuentwickeln und abzuschwächen.</p> <p>Im Grundsatz muss gelten, dass eine privilegierte Auffindbarkeit immer den Anforderungen einer leichten</p>

		Auffindbarkeit genügt, aber eine Privilegierung nicht notwendig ist, um eine leichte Auffindbarkeit sicherzustellen. Wenn sämtliche Angebote leicht auffindbar sind, muss dies ausreichend sein.
<p>(6) Leicht auffindbar müssen in Benutzeroberflächen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf der ersten Auswahlebene der Rundfunk in seiner Gesamtheit, sofern auf dieser Ebene nicht nur Rundfunkprogramme auswählbar sind. Der Rundfunk in seiner Gesamtheit muss auf der ersten Auswahlebene ohne wesentliche Zwischenschritte erreicht werden können, in der Regel mit nur einer Handlung. 2. innerhalb des Rundfunks die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Abs. 4 MStV) aufzunehmen haben, sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten und 3. auf Auswahlebenen, die nur oder ganz überwiegend rundfunkähnliche Telemedien oder ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienende softwarebasierte Anwendungen präsentieren, die Telemedienangebote und softwarebasierten Anwendungen nach § 84 Abs. 4 MStV. 		

<p>(7) Unabhängig von den Voreinstellungen müssen Angebote und Inhalte vom Nutzer selbst leicht und schnell sortiert und angeordnet werden können (z.B. durch eine Favoritenliste). In der Regel können Angebote oder Inhalte leicht und schnell sortiert oder angeordnet werden, wenn dies offensichtlich ist oder leicht verständlich erklärt wird. Die vom Nutzer vorgenommene Sortierung oder Anordnung darf nur von ihm selbst und insbesondere nicht durch Updates geändert werden können.</p>		
<p>(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten nicht, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche nachweist, dass eine Umsetzung technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Maßgeblich für die Bestimmung unverhältnismäßigen Aufwands ist eine Gesamtabwägung, bei der insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anbieters, der Aufwand für sonstige der Auffindbarkeit dienende Funktionen der Benutzeroberfläche sowie Art und Umfang des bei Nichtumsetzung begangenen Verstoßes berücksichtigt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand nur bei einem besonderen, atypischen Missverhältnis.</p>	<p>(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten nicht, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche nachweist, dass eine Umsetzung technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Maßgeblich für die Bestimmung unverhältnismäßigen Aufwands ist eine Gesamtabwägung, bei der insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anbieters, der Aufwand für sonstige der Auffindbarkeit dienende Funktionen der Benutzeroberfläche sowie Art und Umfang des bei Nichtumsetzung begangenen Verstoßes berücksichtigt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand nur bei einem besonderen, atypischen Missverhältnis.</p>	<p>§ 84 Abs. 7 MStV, den die Satzungsregelung konkretisiert, legt fest, dass es auf die technische Unmöglichkeit oder die Darlegung eines unverhältnismäßigen Aufwands ankommt, damit die vorgennannten Vorschriften zur Auffindbarkeit und privilegierten Auffindbarkeit nicht anwendbar sind. Die Konkretisierung des Satzungsanschlages ist insofern zu begrüßen, als dass sie mögliche Faktoren nennt, die bei einer solchen Abwägung zu berücksichtigen sind. Durch diese Konkretisierung erlangt die Vorschrift gegenüber der Regelung des Medienstaatsvertrages Schärfe, die zur Rechtssicherheit beiträgt und den Anbietern Anhaltspunkte zur Bewertung der Unverhältnismäßigkeit vermittelt. Die gewonnene Konkretisierung geht jedoch verloren, wenn dann im Folgesatz festgelegt wird, dass es auf ein „besonderes und atypisches Missverhältnis“ ankommt. Durch diesen Zusatz werden erneut auslegungsbedürftige Begriffe eingeführt, die zudem den Anwendungsbereich der Vorschrift des MStV unzulässig einengen, denn laut MStV reicht der</p>

		Nachweis eines „unverhältnismäßigen Aufwands“. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Aufwand, wie durch die Satzung festgelegt quasi <i>extrem</i> unverhältnismäßig ist. Die Regelung in der Satzung überschreitet insofern den Rahmen der Satzungsermächtigung im Medienstaatsvertrages und ist folglich zu streichen.
V. Abschnitt – Transparenzanforderungen		
§ 11 Transparenz		
(1) Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben die Informationen im Sinne von § 85 MStV transparent zu machen. Die Informationen sind in deutscher Sprache so vorzuhalten, dass sie für den Nutzer leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind.		
(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Umsetzung der Transparenzvorgaben ist das Verständnis eines durchschnittlichen Nutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.		
(3) Leicht wahrnehmbar sind die Informationen, wenn sie bei der Nutzung der Medienplattform oder Benutzeroberfläche einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise hervorgehoben dargestellt und durch einen unmissverständlichen Begriff gekennzeichnet werden. Die konkrete Ausgestaltung zur Gewährleistung leichter Wahrnehmbarkeit ist im Lichte der Art, des Umfangs und der sonstigen Gestaltung des Dienstes vorzunehmen. Erfolgt die Nutzung des Dienstes		

<p>überwiegend sprachgesteuert, sollen die Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden wobei ein akustischer Hinweis, wo die Informationen vorgehalten werden, genügt.</p>		
<p>(4) Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn sie in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, dass sie innerhalb der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche ohne wesentliche Zwischenschritte abrufbar sind. Erfolgt die Nutzung des Dienstes über das Internet, kann dies auch durch eine Verlinkung erfolgen.</p>	<p>(4) Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn sie in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, dass sie innerhalb der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche ohne wesentliche Zwischenschritte abrufbar sind. Erfolgt die Nutzung des Dienstes über das Internet, Dies kann dies auch durch eine Verlinkung erfolgen.</p>	<p>Die Möglichkeit über eine Verlinkung Informationen zur Transparenz zur Verfügung zu stellen, erleichtert die Aktualisierung der jeweiligen Informationen und stellt eine pragmatische Lösung dar, die der Nutzer aus anderen Sachzusammenhängen gewohnt ist. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die Möglichkeit geschaffen wird auf eine Verlinkung zurückzugreifen. Bei Bereitstellung von Transparenzinformationen auf der Benutzeroberflächen, wie z.B. von TV-Geräten, droht jedoch die Möglichkeit über eine Verlinkung auf Transparenzangaben zu verweisen, faktisch zu entfallen. Da von den Anbietern von Benutzeroberflächen auf Endgeräten, weder sichergestellt noch beeinflusst werden kann, dass diese tatsächlich mit dem Internet verbunden werden, liefe die Möglichkeit zur Verlinkung ohne die geforderte Streichung ins Leere.</p>
<p>(5) Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>.</p>	
<p>§§ 12 -15 sind nicht abgebildet</p>		
<p>VII. Abschnitt – Schlussbestimmungen § 16 Barrierefreiheit</p>		

<p>Anbieter von Benutzeroberflächen und Anbieter von Medienplattformen sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen (§ 21 MStV).</p>	<p>Anbieter von Benutzeroberflächen und Anbieter von Medienplattformen sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen (§ 21 MStV).</p>	<p>Die Möglichkeit Konkretisierungen in Satzungen zu § 21 MStV zu treffen, ist weder von der Satzungsermächtigung in § 88 MStV noch § 84 Abs.8 MStV erfasst (vgl. auch § 1 Abs. 1 der MB-Satzung). Somit ist die Regelung schon bereits formell rechtswidrig und zu streichen.</p> <p>Zudem impliziert die so getroffene Regelung, dass Benutzeroberflächen als Telemedien einzuordnen sein. Anders als Medienplattformen, die nach § 2 Abs.1 Nr.14 MStV ausdrücklich als Telemedium zu verstehen sind, hat der Gesetzgeber es unterlassen, eine ebensolche Präzisierung für Benutzeroberflächen zu treffen und diese ebenso als Telemedien einzuordnen (§ 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV). Dabei handelt es sich auch nicht um ein Versehen, denn anders als bei Medienplattformen fehlt bei Benutzeroberflächen ein inhaltliches Gestaltungsmoment, das eine Gleichstellung mit Telemedien rechtfertigen könnte. Eine Zuordnung von Benutzeroberflächen kann auch nicht allein darüber erfolgen, dass die Regelungen zu Benutzeroberflächen im V. Abschnitt des MStV verortet sind. Entgegen des Wortlauts der Definition, kann über eine solche Zuordnung kein anderes Ergebnis abgeleitet werden. Hiergegen spricht schon das bei bußgeldbewehrten Vorschriften besonders eng auszulegende Bestimmtheitsgebot und der Vorrang des Wortlauts. Zudem trifft der European Accessibility Act (EEA), der aktuell in Deutschland umgesetzt wird, Regelungen im Hinblick auf TV-Geräte, die auch die Benutzeroberflächen mitumfassen. Von einer Regelung der audiovisuellen</p>
---	--	--

		<p>Mediendienste im EEA wurde abgesehen, da diese sektorspezifisch in der Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie geregelt werden sollten. Diese auf europäischer Ebene getroffene Entscheidung zur Trennung, sollte nicht vereinzelt auf nationaler Ebene aufgeweicht werden.</p> <p>Für Medienplattformen hingegen ist die getroffene Klarstellung im Satzungstext nicht notwendig, da auf diese § 21 MStV direkt anwendbar ist, so dass durch die Streichung des Satzungstexts kein Regelungsgehalt verloren geht. Die Erweiterung auf Benutzeroberflächen ist hingegen unzulässig.</p>
<p>§ 17 In-Kraft-Treten</p>		
<p>Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder – soweit erforderlich – veröffentlicht ist. Zugleich tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gem. § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 14.12.2016 außer Kraft. Der/die gesetzliche Vertreter/in der Geschäftsführenden Landesmedienanstalt (Alm-Vorsitz) nach dem Vertrag über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Alm-Statut) gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.</p>		

